

EINSCHRÄNKUNGEN DES GASVERBRAUCHS
IM ENERGIELENKUNGSFALL
LEITFADEN

UNSERE ENERGIE SETZT MASSNAHMEN.



Leitfaden

Einschränkungen des Gasverbrauchs im Energielenkungsfall

Stand | März 2023

Inhalt

1 Einleitung.....	2
2 Mengenmäßige Verbrauchseinschränkungen	2
3 Leistungsmäßige Verbrauchseinschränkungen	5
4 Verwendung von geschützten Gasmengen	6
5 Angebot von freigewordenen Gasmengen als Ausgleichsenergie	7
6 Ermittlung und Abrechnung von Mehrverbrauch.....	8
7 Rechtliche Grundlagen.....	10

[Disclaimer: Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. E-Control übernimmt keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte der Texte und Links zu externen Webseiten. Die Textinhalte – inklusive Auszüge und Links zu einer Vielzahl von Rechtstexten sowie zu anderen externen Webseiten – wurden zur zweckdienlichen Nutzung der Leser erstellt und sind in keiner Weise rechtlich bindend.]

1 | Einleitung

In einem ausgerufenen Gas-Energielenkungsfall können von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) verpflichtende Verbrauchseinschränkungen verordnet werden. Neben den Verbrauchseinschränkungen können ggf. weitere Maßnahmen und Regelungen in der Erdgas-Energielenkungsmaßnahmen-Verordnung (EnLM-VO) angeordnet werden.

In diesem Leitfaden werden für den Gas-Energielenkungsfall die Punkte

- mengenmäßige Verbrauchseinschränkungen
- leistungsmäßige Verbrauchseinschränkungen
- Verwendung von geschützten Gasmengen
- Angebot von freigewordenen Gasmengen als Ausgleichsenergie
- Ermittlung und Abrechnung von Mehrverbrauch

kurz dargestellt und beschrieben.

2 | Mengenmäßige Verbrauchseinschränkungen

Die im Folgenden dargestellten Prozesse beziehen sich auf die Verbrauchseinschränkungen für Großabnehmer (Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 50 MWh/h) und LPZ-Kunden (Endverbraucher mit Lastprofilzähler). Im Weiteren werden Großabnehmer und LPZ-Kunden einheitlich als Endverbraucher (EV) bezeichnet. Die im Folgenden dargestellten Prozessschritte beziehen sich rein auf mengenmäßige Verbrauchseinschränkungen. Im Fall von Leistungseinschränkungen wird auf die Methode der AGGM als Markt- und Verteilgebietsmanager (MVGGM) zur Einschränkung von Großabnehmern gemäß § 29 Abs. 2 EnLG 2012 verwiesen, die in Kapitel 3 dargestellt ist. Grundsätzlich kommt bei den Verbrauchseinschränkungen eine zählpunktscharfe Betrachtung zur Anwendung.

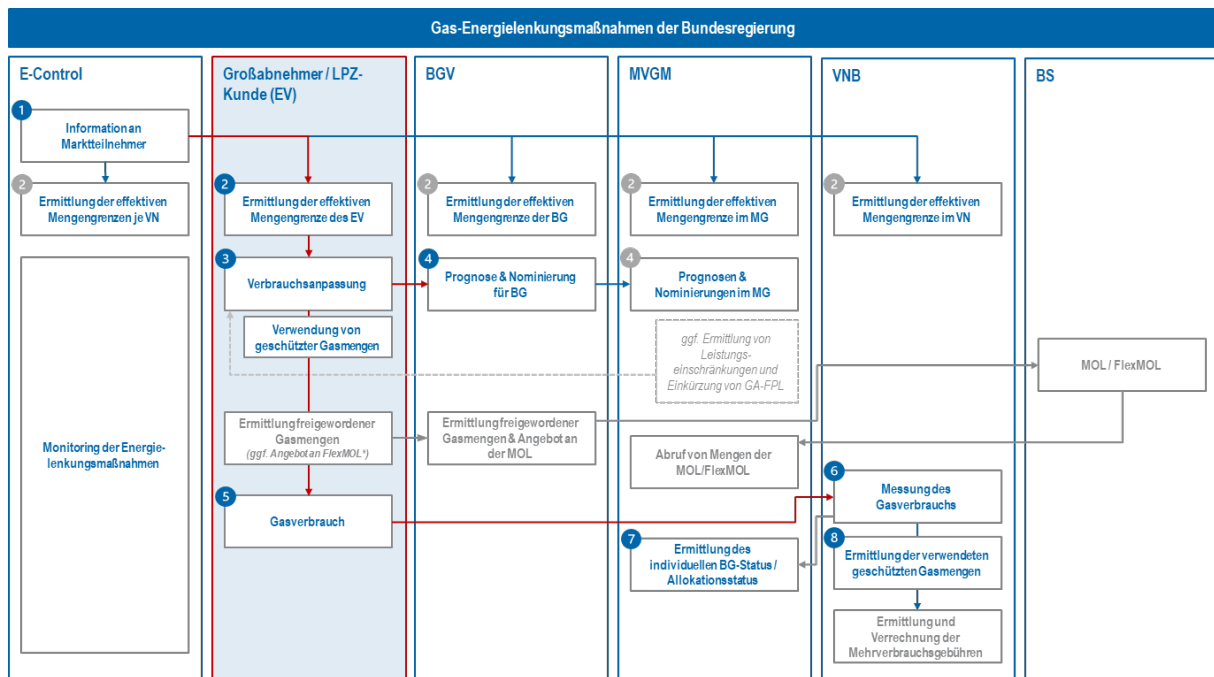


Abbildung 1: Prozessschritte der Verbrauchseinschränkungen (EV-Sicht hervorgehoben)

Ausgangsbasis

In einem Energielenkungsfall erlässt das BMK die EnLM-VO. Darin wird u.a. eine verpflichtende Verbrauchseinschränkung festgelegt.

Beispiel: „Großabnehmer / Verbraucher mit Lastprofilzählern haben ihren siebentägigen Verbrauch auf XX % des durchschnittlichen Verbrauchs in XX Tagen im [Referenzmonat] einzuschränken.“

① Information zu EnLM-VO

Die E-Control informiert Marktteilnehmer (bzw. deren Krisenverantwortliche) über die Maßnahmen der EnLM-VO. Die Information ergeht dabei an

- Endverbraucher (EV)
- Bilanzgruppenverantwortliche (BGV)
- den Markt- und Verteilergiebtsmanager (MVGM) und
- die Verteilernetzbetreiber (VNB).

② Berechnung der Mengengrenzen

Auf Basis der EnLM-VO haben die Marktteilnehmer (d.h. EV, BGV und VNB) separat die jeweils gültigen effektiven Mengengrenzen je Zählpunkt (ZP)¹ zu ermitteln. Der VNB kann bei Bedarf seine Ergebnisse dem EV zur Verfügung stellen.

Die Berechnung der Mengengrenzen basiert auf den in der EnLM-VO vorgegebenen prozentuellen Mengeneinschränkung bezogen auf den Referenzzeitraum und den Zeitraum der Verbrauchseinschränkung.

¹ Grundsätzlich kommt eine zählpunktscharfe Betrachtung zur Anwendung. Dem EV kann aber vom VNB die Möglichkeit eingeräumt werden, Zählpunkte von mehreren Standorten innerhalb eines Verteilernetzgebietes zu aggregieren.

Beispiel: Reduktion um XX % auf Basis des durchschnittlichen Verbrauchs in XX Tagen im Referenzmonat. Als Referenzmonat ist der Monat des Vorjahres/der Vormonat/o.ä. heranzuziehen.

③ Anpassung des Verbrauchs durch Betriebsplanung

Auf Basis der angeordneten Verbrauchseinschränkungen passen die EV ihre Betriebsplanung an, um die geforderte Verbrauchsreduktion realisieren zu können. Hat der EV geschützte Gasmengen zur Verfügung (eingespeicherte Gasmengen gem. § 26a EnLG), können diese Gasmengen vom EV herangezogen werden, um die geforderte Mengeneinschränkung des Gasverbrauchs zu reduzieren. Die Nutzung der geschützten Gasmengen ist jedoch nur im Fall von Mengeneinschränkungen möglich. Im Fall von Leistungseinschränkungen können geschützte Gasmengen aufgrund der Leistungsengpässe den angeordneten Einschränkungen nicht „gegengerechnet“ werden.

Der EV setzt die Anpassung der Betriebsplanung – unter Berücksichtigung von geschützten Gasmengen gem. § 26a EnLG – wirtschaftlich, technisch, und organisatorisch um, um den angeordneten Einschränkungen zu genügen.

④ Prognose & Nominierung

Im Schritt der Prognose und Erstellung der Nominierungen für die Bilanzgruppe (BG) muss zwischen den Großabnehmern und LPZ-Kunden unterschieden werden, da sich die beiden Prozesse unterscheiden:

- **4a – LPZ-Kunden:**

Der BGV erstellt die Lastprognose für den eingeschränkten LPZ-Verbraucher auf Basis der Informationen des EV bzw. des Versorgers (Meldung des geplanten Verbrauchs von EV/Versorger an BGV unter Berücksichtigung der angeordneten Mengeneinschränkungen nach ÖNACE-Klassen²).

Auf Basis der Prognose übermittelt der BGV die Nominierungen für die BG an die entsprechenden Marktteilnehmer (MVGM, FNB, SSO, Betreiber des VHP und Handelspartner) gem. den Sonstigen Marktregeln Gas (SoMaGas) Kapitel 2.

- **4b – Großverbraucher:**

Der GA übermittelt den geplanten (eingeschränkten) Gasverbrauch an den BGV, der auf Basis der übermittelten Daten den Großabnehmerfahrplan (GA-FPL) erstellt und diesen gem. SoMaGas Kapitel 2 an den MVGM übermittelt.

Der MVGM überprüft den GA-FPL nur aus Leistungssicht unter Anwendung der Methode des MVGM zur Einschränkung von Großabnehmern gem. § 29 Abs.2 EnLG 2012. Durch den MVGM erfolgt keine Prüfung, ob der GA-FPL die angeordnete Mengeneinschränkung einhält.

Nach Prüfung des GA-FPL bestätigt der MVGM den GA-FPL oder nimmt – wenn aus Leistungssicht notwendig – eine Einkürzung vor und übermittelt die Bestätigung oder Einkürzung an den BGV und den VNB. Der BGV wiederum leitet die Information über die Bestätigung oder Einkürzung an den GA weiter.

² Die VNB verfügen über die Informationen zu den ÖNACE-Klassen der EV und können diese dem Versorger bei Bedarf bereitstellen.

5 Tatsächlicher Gasverbrauch des EV

Der EV hat die Fahrweise der Verbrauchsanlage so zu steuern, dass die Verbrauchseinschränkung erfüllt werden kann.

6 Messung Gasverbrauch

Der VNB führt die stündliche Messung des Gasverbrauchs beim EV je Zählpunkt durch und stellt die Messwerte dem MVGM, dem BGV, der BS, und dem Versorger (VS) zur Verfügung.

7 Individueller Bilanzgruppenstatus / Allokationsstatus

Der MVGM erstellt auch im Energielenkungsfall den individuellen Bilanzgruppenstatus / Allokationsstatus der BG und übermittelt diesen gem. SoMaGas Kapitel 2 an den BGV. Dabei ist seitens des BGV zu beachten, dass die angeordneten Mengeneinschränkungen nach ÖNACE-Klassen im prognostizierten BG-Status nicht berücksichtigt sind. Daher kann der BGV aus dem BG-Status keine Informationen für oder über die Einschränkungen ableiten, da diese seitens des MVGM nicht abgebildet werden können.

8 Ermittlung der verwendeten geschützten Gasmengen des EV

Der vom EV benannte Speicherkunde (bzw. der operativ Bevollmächtigte) ermittelt die geschützten Gasmengen gem. § 26a EnLG, die durch den EV für den jeweiligen Gastag am jeweiligen Zählpunkt verwendet wurden.

Der Speicherkunde (bzw. der operativ Bevollmächtigte) stellt diese Informationen dem VNB bereit, der diese für die Berücksichtigung der geschützten Speichermengen bei der Ermittlung von Mehrverbrauchsgebühren benötigt. Die Datenmeldung des Speicherkunden (bzw. des operativ Bevollmächtigten) umfasst die geschützten Gasmengen, die je Endverbraucher pro Zählpunkt und Gastag auf Stundenbasis während des Monitoring-Zeitraums verbraucht wurden.

3 | Leistungsmäßige Verbrauchseinschränkungen

Gemäß § 29 EnLG können Großabnehmer (vertragliche vereinbarte Höchstleistung > 50.000 kWh/h) im Energielenkungsfall einer gesonderten Regelung unterzogen werden. Auf dieser Basis der von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gegebenenfalls zu erlassenden EnLM-VO wird von E-Control eine Liste erstellt, die für alle Großabnehmer die jeweilige vertragliche Höchstleistung sowie ihre Dringlichkeitsstufen enthält. Diese Liste sowie die konkreten Anordnungen der E-Control, in welchem Ausmaß, Lastreduktionen zulässig sind, dienen als Grundlage für den MVGM für die operative Einschränkung der Großabnehmer.

Grundsätzlich wird laufend, aber insbesondere im Energielenkungsfall analysiert, ob sich der gesamte prognostizierte Verbrauch im Verteilergbiet durch alle verfügbaren Anlieferpotenziale abdecken lässt. Diese Potenziale umfassen Einspeisungen aus der Fernleitung, Einspeisungen aus Grenzübergabepunkten im Verteilergbiet, (erneuerbare) Gasproduktion, Speicherentnahmen sowie die Nutzung von verfügbaren Netzpuffern. Als aussagekräftige Datengrundlage stehen der AGGM dabei jeweils Daten mit einem Zeithorizont bis zum aktuellen Gastagsende sowie ab ca. 15:00 Uhr für den jeweiligen Folgetag zur Verfügung.

Falls sich nach Ausschöpfen aller marktkonformen Maßnahmen gemäß Notfallplan und aller verfügbaren und zusätzlich aktivierten Anlieferpotenziale ein nachhaltiges Defizit gegenüber dem prognostizierten Verbrauch einstellt, und somit eine Einschränkung in einem definierten Zeitraum um eine entsprechend erforderliche Lastreduktion notwendig ist, werden auf Basis der behördlichen Anordnungen zuerst alle Großabnehmer mit der höchsten Dringlichkeitsstufe eingeschränkt.

Dies erfolgt in einem iterativen Verfahren, bei dem die Großabnehmerfahrplananmeldungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Nutzungsgrades der vertraglich vereinbarten Höchstleistung so lange reduziert werden, bis die erforderliche Lastreduktion erreicht ist. Für den Fall, dass alle Großabnehmer mit der höchsten Dringlichkeitsstufe im entsprechend der behördlichen Anordnungen höchstzulässigen Ausmaß eingeschränkt werden, erfolgt nach dem gleichen Prinzip die Einschränkung der Großabnehmer mit der nächstniedrigeren Dringlichkeitsstufe. Dieses iterative Verfahren wird so lange wiederholt, bis die erforderliche Lastreduktion erreicht ist.

Diese Methode garantiert somit eine maximale Nutzung der Fahrplananmeldungen sowie eine nicht-diskriminierende Behandlung aller betroffenen Marktteilnehmer. Der Versand der eingeschränkten Großabnehmerfahrpläne ergeht an den jeweils zuständigen BGV sowie an den jeweiligen VNB.

4 | Verwendung von geschützten Gasmengen

Im Fall einer mengenmäßigen Verbrauchseinschränkung gemäß Kapitel 2 kann der EV geschützte Gasmengen gem. § 26a EnLG zur Kompensation von Verbrauchseinschränkungen heranziehen. Diese Gasmengen sind bis zu einem Anteil von 50% des Verbrauchs des EV im vorangegangenen Kalenderjahr von mengenbezogenen Lenkungsmaßnahmen ausgenommen. Im Fall von leistungsbezogenen Lenkungsmaßnahmen des MVGM gemäß Kapitel 3 kann auch die Nutzung von geschützten Speichermengen eingeschränkt werden.

Meldung von geschützten Gasmengen

Der Speicherkunde (entweder der EV selbst bzw. ein vom EV benannter Speicherkunde bzw. operativ Bevollmächtigter) ermittelt die jeweils aktuellen geschützten Gasmengen gem. § 26a EnLG. Dazu werden vom Speicherkunden des EV die geschützten Gasmengen je Speicher zu Beginn und am Ende des Monitoringzeitraums (Zeitraum der Mengeneinschränkung) der E-Control bekannt gegeben. Der Speicherkunde des EV meldet der E-Control auch welche geschützten Gasmengen je Speicher im Monitoringzeitraum ausgespeichert wurden.

Zusätzlich meldet der Speicherkunde dem VNB welche geschützten Gasmengen am jeweiligen EV-ZP verbraucht, bzw. diesem ZP zugewiesen wurden. Die Summe der ZP-scharfen Zuweisung muss mit den gesamt ausgespeicherten Gasmengen übereinstimmen.

Einsatz von geschützten Gasmengen

Der EV, der über geschützte Gasmengen verfügt, kann diese im Energielenkungsfall dazu verwenden, seine verpflichtende Verbrauchseinschränkung zu kompensieren. Dafür hat der EV dem Speicherkunden bekannt zu geben, welche Ausspeichermenge seinem ZP zugewiesen werden soll.

Der Speicherkunde meldet dies dem jeweiligen VNB (für die spätere Abrechnung der Mehrverbrauchsgebühren). Hat der EV mehrere ZP, hat die Meldung für jeden ZP zu erfolgen. Im Fall, dass der EV mit dem VNB eine Aggregation von ZP innerhalb eines Verteilernetzgebietes vereinbart hat, können die

auszuspeichernden Gasmengen dem ZP-Aggregat zugewiesen werden. Hat der EV mehrere ZP oder ZP-Aggregate in unterschiedlichen Verteilernetzgebieten, hat für jedes Verteilernetzgebiet eine entsprechende Meldung zu erfolgen.

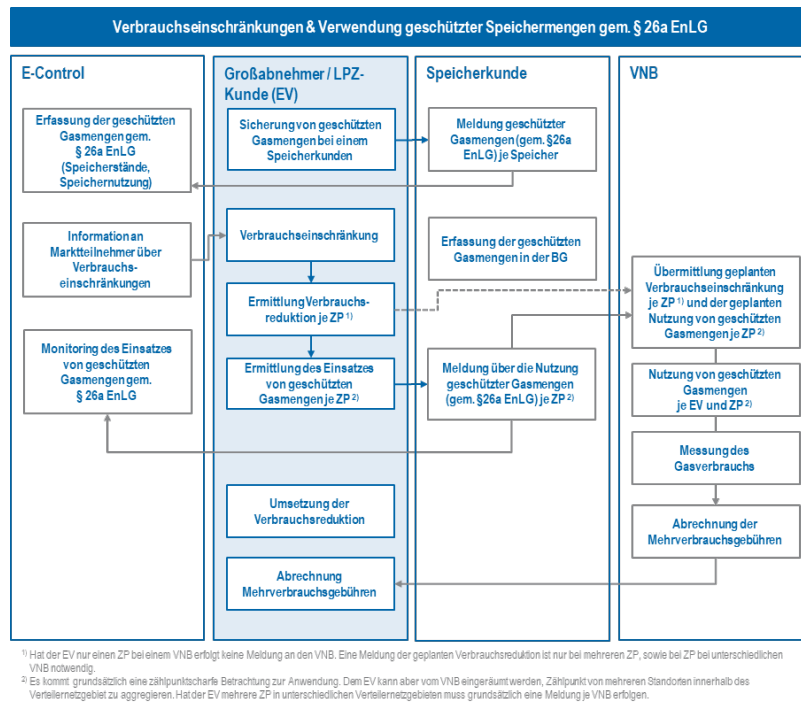


Abbildung 2: Verwendung von geschützten Speichermengen

5 | Angebot von freigewordenen Gasmengen als Ausgleichsenergie

Im Fall einer verpflichtenden Verbrauchseinschränkung sind die freigewordenen Gasmengen als Ausgleichsenergie an der FlexMOL³ anzubieten. Der BGV bietet dazu die entsprechenden Gasmengen über die FlexMOL dem MVGM als physikalische Ausgleichsenergie an.

Die Gesamtmenge der Verbrauchseinschränkung und der Zeithorizont, über den die Einschränkung zu erfolgen hat, ist dabei aber vorgegeben, d.h. das Angebot an der FlexMOL kann nicht vom EV frei gewählt werden. Eine Flexibilität für GA und LPZ-Kunden besteht dennoch, da die Verbrauchseinsparungen grundsätzlich flexibel auf den Zeitraum aufgeteilt werden können.

Zusätzliche Verbrauchsreduktionen, die über die verpflichtende Verbrauchseinschränkung hinaus gehen, können ebenfalls an der FlexMOL angeboten werden.

Bei Bedarf ruft der MVGM zur Beschaffung von physikalischer Ausgleichsenergie Mengen aus der FlexMOL ab. Im Fall eines Abrufs wird der betreffende BGV über den Abruf, bzw. einen Teilabruf der Mengen informiert.

Zur Erfüllung des Angebots für physische Ausgleichsenergie darf der BGV die Einspeisung nicht auf die verpflichtende Verbrauchseinschränkung reduzieren, sondern muss sowohl die reduzierte Verbrauchsmenge als auch die Angebotsmenge des FlexMOL-Abrufs einspeisen. Somit bleibt die Einspeisung aus

³ Informationen zur FlexMOL sind im Leitfaden Flexible Merit Order List (FlexMOL) der E-Control veröffentlicht und können auf der Webseite der E-Control unter folgendem Link abgerufen werden, <https://www.e-control.at/industrie/gas/versorgungssicherheit/energielenkung>.

Sicht des BGVs am jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkt für die Dauer des FlexMOL-Abrufs des MVGM gleich.⁴

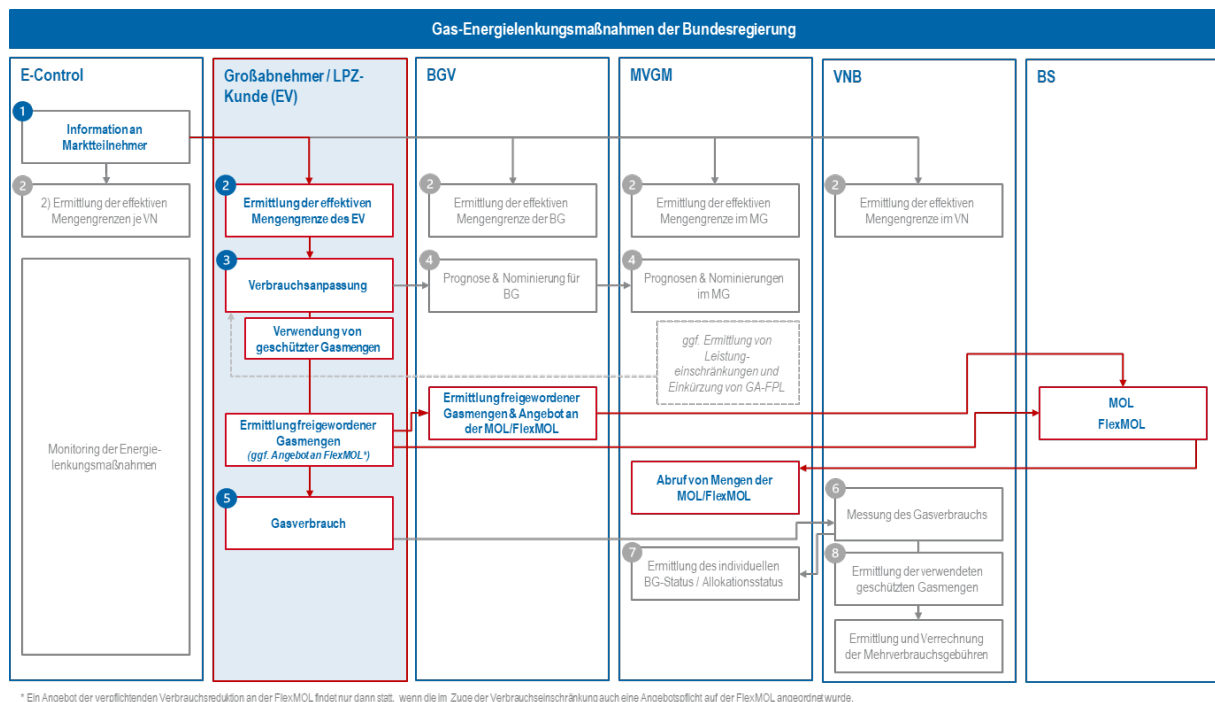


Abbildung 3: Angebot von freigewordenen Gasmengen aus Ausgleichsenergie

6 | Ermittlung und Abrechnung von Mehrverbrauch

Die Ermittlung von Mehrverbräuchen und die Abrechnung von Mehrverbrauchsgebühren erfolgt durch den jeweiligen VNB in dem der/die ZP des EV liegen.⁵

Mehrverbrauchsgebühren

Der VNB ermittelt Überschreitungen der EV-Verbrauchseinschränkungen aus Mengensicht auf Basis des gemessenen Gasverbrauchs, der effektiven Mengeneinschränkung und der verwendeten geschützten Gasmengen gem. § 26a EnLG. Der Zeitraum der Ermittlung des Mehrverbrauchs entspricht dem Zeitraum der in der EnLM-VO festgelegten hoheitlichen Mengeneinschränkungen.

Wurde beim EV ein Mehrverbrauch während des Zeitraums der Verbrauchseinschränkungen festgestellt, ermittelt der VNB auf Basis des in der Mehrverbrauchsgebührenverordnung festgelegten Mehrverbrauchsgebührensatzes (ein festzulegender Preis in EUR/MWh oder ct/kWh) die durch den EV zu zahlenden Mehrverbrauchsgebühren und stellt diese in Rechnung. Die

⁴ Bei einem ursprünglichen Verbrauch von z.B. 100 und einer 20%-Verbrauchseinschränkung ergibt sich ein resultierendes FlexMOL-Angebot von 20 und ein reduzierter Verbrauch für den EV von 80. Der BGV speist bei Abruf des FlexMOL-Angebots nach wie vor 100 am Ein- und Ausspeisepunkt ein.

⁵ Mehrverbrauch im Energielenkungsfall ist der Gasverbrauch, der über die Verbrauchsbeschränkungen hinausgeht. Wird z.B. einem EV bei einem Verbrauch von 1.000 MWh eine Verbrauchsreduktion von 10% verordnet, sind alle Gasmengen, die die Einschränkung auf 900 MWh übersteigen, Mehrverbräuche, die den Mehrverbrauchsgebühren unterliegen. § 33 EnLG enthält die relevanten Regelungen zu Mehrverbrauch und Mehrverbrauchsgebühren für Gas.

Mehrverbrauchsgebührenverordnung wird von der E-Control zeitgleich mit den festgelegten EV-Einschränkungen gemäß EnLM-VO erlassen.

Hat der EV während des Zeitraums der mengenmäßigen Verbrauchseinschränkungen zu gewissen Zeiten weniger verbraucht, als es die Einschränkung zugelassen hätte (Reduktionen, die über die angeordneten Verbrauchsreduktionen hinausgehen), kann diese Unterschreitung der Verbrauchseinschränkung mit Überschreitungen innerhalb der Zeitscheibe der angeordneten Verbrauchsreduktionen (z.B. Verbrauchseinschränkung über 7 Tage) gegengerechnet werden.

Die Ermittlung der Mehrverbrauchsgebühren erfolgt zeitscheibenscharf auf Basis der über diesen Zeitraum tatsächlich verbrauchten Mengen.

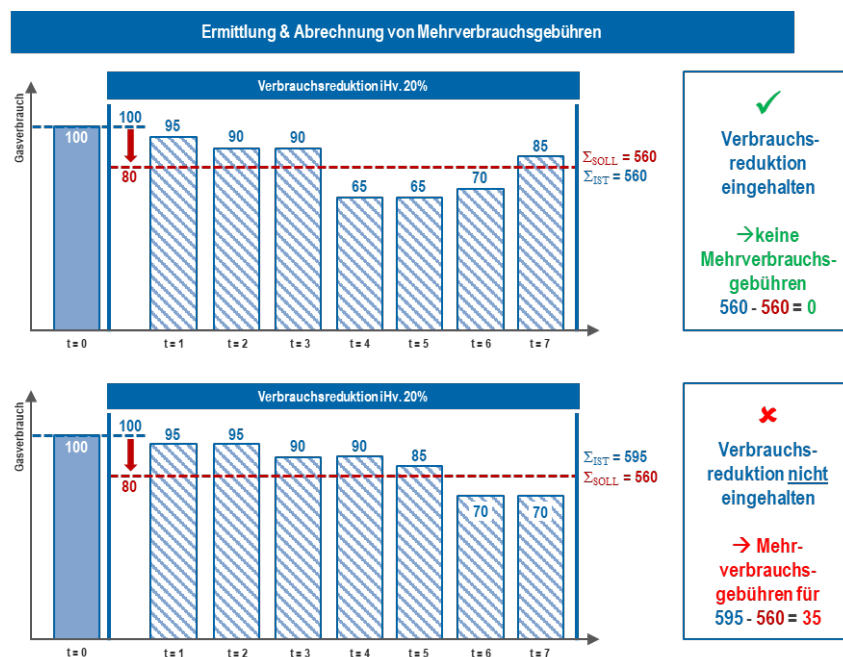


Abbildung 4: Ermittlung und Abrechnung von Mehrverbrauchsgebühren

Bei der Ermittlung der Mehrverbrauchsgebühren kommt grundsätzlich eine zählpunktscharfe Betrachtung zur Anwendung. Dem EV kann aber vom VNB die Möglichkeit eingeräumt werden, Zählpunkte von mehreren Standorten im selben Verteilernetzgebiet zu aggregieren. Voraussetzung dafür ist, dass diese Zählpunkte innerhalb eines Verteilernetzgebietes liegen, die gleiche Rechnungsadresse haben und der VNB das Service der Aggregation der Zählpunkt dem EV anbietet, bzw. anbieten kann.

7 | Rechtliche Grundlagen

Hier finden Sie die Verweise zu den maßgeblichen rechtlichen Grundlagen für diesen Leitfaden:

- Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020)
[\[https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010887&FassungVom=2022-10-02\]](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010887&FassungVom=2022-10-02)
- Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung (G-EnLD-VO 2017)
[\[https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009751\]](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009751)
- Energielenkungsgesetz (EnLG 2012)
[\[https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008276\]](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008276)
- Erdgas-Energielenkungsmaßnahmen-Verordnung (EnLM-VO)
[Schubladen-Verordnung – wird vom BMK im Energielenkungsfall erlassen]
- Gaswirtschaftsgesetz (GWG 2011)
[\[https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007523\]](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007523)
- Sonstige Marktregeln Gas – Kapitel 2
[\[https://www.e-control.at/bereich-recht/soma-gas\]](https://www.e-control.at/bereich-recht/soma-gas)
- Allgemeine Bedingungen der Bilanzierungsstelle (AGCS)
[\[https://www.agcs.at/de/regelwerk/marktregeln/aktuelle-version\]](https://www.agcs.at/de/regelwerk/marktregeln/aktuelle-version)
- Allgemeine Bedingungen des MVGM (AGGM)
[\[https://www.aggm.at/rechtsrahmen/allg-bedingungen-der-aggm\]](https://www.aggm.at/rechtsrahmen/allg-bedingungen-der-aggm)

| Abkürzungen

AE	Ausgleichsenergie
AGCS	AGCS Gas Clearing and Settlement AG (BS Marktgebiet Ost)
AGGM	Austrian Gas Grid Mangement AG (MVGM)
A&B	A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG (BS Marktgebiet Tirol & Vorarlberg)
BG	Bilanzgruppe
BGV	Bilanzgruppenverantwortlicher
BS	Bilanzierungsstelle (AGCS)
CEGH	Central European Gas Hub (Gasbörse)
EnLM-VO	Erdgas-Energielenkungsmaßnahmen-Verordnung
EnLG	Energielenkungsgesetz (EnLG 2012)
EV	Endverbraucher
EV-FPL	Endverbraucher-Fahrplan wie für FlexMOL-Abrufe definiert
FlexMOL	Flexibilitätsprodukte der Merit Order List
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
FPL	Fahrplan
GA	Großabnehmer (vertragliche Anschlussleistung von > 50 MWh/h)
GMMO-VO	Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020)
GA-FPL	Großabnehmer-Fahrplan
GS-FPL	Glattstellungsfahrplan bei FlexMOL-Abrufen
LPZ	Lastprofilzähler
MOL	Merit Order List
MVGM	Markt- und Verteilergebietsmanager (AGGM)
SSO	Storage System Operator - Speicherbetreiber
VHP	Virtueller Handlungspunkt (CEGH)
VNB	Verteilernetzbetreiber
ZP	Zählpunkt